Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1054

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1377/50 III

Bonn, den 15. Juni 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung vom 25. Mai 1950 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung erklärt sich mit dem Änderungsvorschlag des Bundesrates einverstanden.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Biersteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 110)

1. für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiets: in der Fassung, die sich durch das Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 21. Oktober 1948 (WiGBl. S. 102) ergibt,

2. für das Land Baden: in der Fassung, die sich durch das Landesgesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 1) ergibt,

3. für das Land Württemberg-Hohenzollern: in der Fassung, die sich durch die Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung des Biersteuergesetzes vom 27. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1948 S. 160) ergibt,

4. für das Land Rheinland-Pfalz: in der Fassung, die sich durch die Landesverordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes (Bekanntmachung der neuen Fassung des Biersteuergesetzes vom 28. März 1931 [Reichsgesetzbl. I S. 110]) vom 7. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1949 S. 83) ergibt,

5. für den bayerischen Kreis Lindau: in der Fassung, die sich durch die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über Verbrauchsteuern vom 30. November 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau (Nr. 84) ergibt,

wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Biersteuer beträgt für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Biermenge

von den ersten	2 000 hl	12,— DM
von den folgenden	8 000 hl	12,30 DM
von den folgenden	10 000 hl	12,60 DM
von den folgenden	10 000 hl	12,90 DM
von den folgenden	30 000 hl	13,20 DM
von den folgenden	30 000 hl	13,80 DM
von den folgenden	30 000 hl	14,40 DM
von dem Rest		15,— DM

Für Hausbrauer (§ 9 Absatz 6), die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Grundfläche bis zu 10 Hektar sind, die innerhalb eines Rechnungsjahres aus selbstgewonnener Gerste nicht mehr als 10 Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 12 vom Hundert herstellen und die bereits vor dem 1. April 1930 die Brauereien in Betrieb hatten, ermäßigt sich der Steuersatz um 40 vom Hundert. Für Hausbrauer, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer Grundfläche von mehr als 10 Hektar sind, erhöht sich die steuerbegünstigte Jahreshöchstmenge auf 15 Hektoliter Bier. Die Vergünstigung wird nur Hausbrauern gewährt, die gewerbsmäßig fremdes Bier nicht abgeben oder abgeben lassen. Die Vergünstigung erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in dem in der Brauerei mehr als 10 oder 15 Hektoliter Bier erzeugt werden oder in dem die Hausbrauer Bier, für das die Steuervergünstigung in Anspruch genommen worden ist, an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgeben.

(2) Die Steuersätze im Absatz 1 gelten für Vollbier. Sie ermäßigen sich für Schankbier um ein Viertel und für Einfachbier um die Hälfte. Sie erhöhen sich für Starkbier um die Hälfte. Farbebier ist nach dem höchsten Satz für Starkbier zu versteuern. Einfachbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 2 bis 5,5 vom Hundert. Schankbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 7 bis 8 vom Hundert. Vollbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 14 vom Hundert. Starkbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 16 vom Hundert und mehr.

b) § 4 erhält folgende Fassung:

„Bier, das in das Inland eingeführt wird, ist mit dem höchsten Staffelsatz für das im Inlande hergestellte Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt zu versteuern."

c) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfzehnten Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist."

d) § 9 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Vermischung von Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier miteinander, sowie der Zusatz von Zucker zum Bier durch Brauer nach Entstehung der Steuerschuld oder durch Bierhändler oder Wirte ist untersagt. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen."

e) § 10 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Einfachbier und Schankbier dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise als solche bezeichnet sind. Bier darf unter der Bezeichnung Starkbier oder einer sonstigen Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob das Bier besonders stark eingebraut sei, nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Stammwürzegehalt des Bieres nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht. Unter der Bezeichnung „Bockbier" darf nur Starkbier in Verkehr gebracht werden.

(3) Bier mit einem Stammwürzegehalt von
weniger als 2,
mehr als 5,5 und weniger als 7,
mehr als 8 und weniger als 11 und
mehr als 14 und weniger als 16
vom Hundert darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Soweit hierbei nichts anderes bestimmt wird, ist Bier der ersten Art als Einfachbier, Bier der zweiten Art als Schankbier, Bier der dritten Art als Vollbier und Bier der letzten Art als Starkbier zu versteuern."

f) § 16 erhält folgende Fassung:

„Inhaber von Brauereien, in denen in einem Rechnungsjahr nicht mehr als 500 Hektoliter Bier hergestellt werden und die vor dem 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet worden sind, können abgefunden werden; auf sie finden alsdann die Vorschriften in § 2 Absatz 1, § 5, § 6 Absatz 1 und § 8 keine Anwendung. Abgefundenen Brauern kann die Führung von Anschreibungen über die erzeugten Biermengen auferlegt werden. Die Biersteuer ist im Fall der Abfindung nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen von der Biermenge, die aus den zur Bierbereitung angemeldeten Stoffmengen hergestellt werden kann,

im voraus durch das Hauptzollamt bindend festzusetzen; sie wird am fünfzehnten Tag des zweiten auf die Festsetzung folgenden Monats fällig."

g) § 22 erhält folgende Fassung:

„Die Biersteuer von bierähnlichen Getränken beträgt 75 vom Hundert des höchsten Satzes der Steuer für Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemein

Im Gebiete des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiets wird das Bier gegenwärtig seit dem 23. Oktober 1948 auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 21. Oktober 1948 besteuert. In den Ländern des französischen Besatzungsgebiets gelten seit dem gleichen Zeitpunkt dieselben Steuersätze auf Grund jeweiliger landesgesetzlicher Bestimmungen. Im gesamten Bundesgebiet gilt demnach einheitliches Biersteuerrecht.

Durch die mit Wirkung vom 23. Oktober 1948 geltenden Steuersätze wurden die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 28 eingeführten überhöhten Steuersätze wesentlich gesenkt.

Während bis zum August 1949 auf Grund brauwirtschaftlicher Anordnungen der VELF nur Bier mit einem Stammwürzegehalt von höchstens 8 v. H. in Verkehr gebracht werden durfte, das mit 20 bis 22,50 DM/hl besteuert wird, ist seit dem 1. September 1949, den Wünschen des Braugewerbes und der Verbraucherschaft Rechnung tragend, auch ein Bier mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 14 v.H. zugelassen worden. Dieses Bier ist das frühere friedensmäßige Vollbier. Dieses Bier beherrscht heute den Markt. Der Steuersatz für dieses Bier beträgt 24 bis 27,— DM/hl.

Vor dem Kriege betrug der Steuersatz für Bier mit demselben Stammwürzegehalt 10,50 bis 13,— RM/hl. Der heutige Steuersatz ist also mehr als doppelt so hoch als vor dem Kriege.

Diese hohe Besteuerung führt naturgemäß zu entsprechend hohen Preisen für das Bier, die bei schwindender Kaufkraft der Verbraucher den Absatz beeinträchtigen und damit das Aufkommen an Biersteuer mindern.

Von dem Zeitpunkt ab, seitdem Vollbier zum Ausstoß gelangt, d. h. vom 1. September 1949 ab, stellt sich das Aufkommen an Biersteuer im Bundesgebiet wie folgt dar:

Okt. 1949	:	36,633 Millionen DM
Nov. 1949	:	27,929 Millionen DM
Dez. 1949	:	21,374 Millionen DM
Jan. 1950	:	25,866 Millionen DM

Wenn man von dem leicht erhöhten Anstieg des Aufkommens im Januar 1950 absieht, in dem sich offensichtlich der Mehrabsatz aus Anlaß des Weihnachtsfestes und von Sylvester ausdrückt, ist eine stark sinkende Tendenz im Aufkommen festzustellen. Es ist zuzugeben, daß das Sinken der Ausstoß-Mengen in Anbetracht der Wintermonate bis zu einem gewissen Grade saisonbedingt ist. Ein so erhebliches Absinken muß aber tiefere Gründe haben. Sichere Anhaltspunkte für die zu erwartende weitere Entwicklung des Bierverbrauchs gibt es nicht. Geeignete Vergleichszahlen aus den vorangegangenen Jahren können nicht herangezogen werden, weil in der zurückliegenden Zeit der Geldwert, die Steuerhöhe und die Bierqualität mit den derzeitigen Verhältnissen einen Vergleich nicht zulassen. Es bleibt deshalb nur übrig, die Entwicklung zu schätzen.

Es muß damit gerechnet werden, daß sich der künftige monatliche Durchschnittsverbrauch bei gleichbleibender Steuer und unverändertem Bierpreis unter Berücksichtigung einer gewissen Hebung

des Absatzes in den Sommermonaten auf etwa den Dezember-Verbrauch, der sich im ausgewiesenen Januaraufkommen darstellt, einspielt. Das würde bedeuten, daß mit einem etwaigen Jahres-Biersteueraufkommen von etwa 25 Millionen DM $\times$ 12 = 300 Millionen DM gerechnet werden könnte. Dieses Aufkommen würde einer Ausstoßmenge von etwa 12 Millionen hl entsprechen. Das bedeutet einen durchschnittlichen Jahreskopfverbrauch von etwa 26,6 l im Bundesgebiet.

Berücksichtigt man demgegenüber, daß in den Jahren vor dem Kriege im alten Reichsgebiet im Durchschnitt zeitweise weit über 50 l Bier je Kopf der Bevölkerung verbraucht wurden, so erscheint eine Steigerung des Absatzes nicht ausgeschlossen, wenn auch mit der Vorkriegsverbrauchshöhe nicht ohne weiteres sofort gerechnet werden kann.

Eine Steigerung des Absatzes dürfte aber nur zu erwarten sein, wenn der Preis für das Bier auf einen Betrag gesenkt wird, der eine absatzbelebende Wirkung verspricht. Diese notwendige fühlbare Preissenkung kann nur erreicht werden, wenn die steuerliche Belastung des Biers erheblich vermindert wird. Die Entlastung des Bierpreises in der Steuer hat indessen eine Grenze in der überaus beengten Lage des öffentlichen Haushalts. Es muß deshalb gefordert werden, daß auch die übrigen an der Bildung des Bierpreises beteiligten Kreise ihren Beitrag in zumutbaren Grenzen zu einer Bierpreissenkung leisten; das sind das Brau- und das Gast- und Schankgewerbe. Dieser Beitrag kann von ihnen umso mehr gefordert werden, als eine Absatzausweitung durch eine Preissenkung auch diesen Beteiligten zum Vorteil gereichen dürfte.

Das Bundesfinanzministerium hat sich deshalb entschlossen, eine Senkung der Biersteuer nur dann Platz greifen zu lassen, wenn auch das Brau- und Schankgewerbe in ihren Gewinnspannen soweit nachgeben, daß in Verbindung mit der Steuersenkung ein fühlbar ermäßigter Preis für das Bier erzielt würde. Dabei war auch die Überlegung maßgebend, ein wichtiges Lebens- und Genußmittel und damit die Lebenshaltungskosten für die breiten Schichten der Verbraucher möglichst preiswert zu gestalten und den Verbrauch auf einfache Lebenshaltung hinzulenken.

In eingehenden Verhandlungen mit den Vertretungen des Brau- und Schankgewerbes ist unter Einschaltung der Preisbildungsbehörden ein Ergebnis erzielt worden. Danach wird eine Senkung der Steuer für das Vollbier von 24 bis 27 DM/hl um 12,— DM auf 12 bis 15 DM/hl für vertretbar gehalten.

Bei dieser vorgeschlagenen Steuersenkung werden sich in den drei großen Bierpreisgebieten des Bundesgebiets gegenüber dem bisherigen Preise für 1 Liter des üblichen Konsumvollbiers die folgenden neuen Preise ergeben:

	bisher	neu
Norddeutschland:	1,66 DM	1,18—1,28 DM
Mittel- und Südwestdeutschland:	1,17 bis 1,27 DM	ca. 1,— DM
Bayern:	1,— DM	0,78 bis 0,80 DM

Die Preissenkung, die über den Steuersenkungsbetrag von 0,12 DM/l hinausgeht, wird dabei mit 0,03 DM/l von den Brauern, mit dem Rest vom Schankgewerbe getragen werden. Die vorstehenden neuen Preise werden durch die zuständigen Preisbildungsstellen im

Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Gesetzes angeordnet werden.

Für die Auswirkung der vorgeschlagenen Steuersenkung auf die Entwicklung des Steueraufkommens gelten folgende Überlegungen:

Wenn trotz der Steuersenkung und der damit verbundenen Preisermäßigung für das Bier der Absatz sich nicht steigert, so würde für die derzeitig angenommene Jahres-Ausstoßmenge von 12 Millionen hl sich auf Grund der neuen Steuersätze ein Aufkommen von etwa 162 Millionen DM gegenüber den derzeitig erwarteten 300 Millionen DM ergeben; d. h. es wäre für die Länder, denen der Ertrag der Steuer zufließt, mit einem Steuerausfall von 138 Millionen DM im Jahre zu rechnen. Wird dagegen aber von den Verbrauchern künftig mindestens der Geldbetrag, der von ihnen für Bier bisher ausgegeben worden ist, auch weiterhin aufgewendet werden, so ist in Anbetracht der Preissenkung, die sich im Durchschnitt auf etwa 29 % beläuft, mit einem Mehrausstoß in diesem Verhältnis zu rechnen. Für den gleichen Geldaufwand ersteht die Masse der Verbraucher also künftig an Stelle von 12 Millionen hl etwa 16 Millionen hl Bier, d. h. im Jahresdurchschnitt je Kopf der Bevölkerung etwa 33 l Bier, eine Menge, die noch immer erheblich unter dem Jahresdurchschnitt vor dem Kriege mit weit mehr als 50 l liegt. Diese Ausstoßmenge läßt bei der vorgeschlagenen Steuer ein Aufkommen von 215,46 Millionen DM erwarten. In diesem Falle würde gegenüber dem derzeitig erwarteten Aufkommen von 300 Millionen DM ein Ausfall von 84,54 Millionen DM eintreten.

Es kann aber erwartet werden, daß die Ausstoßmenge mit Rücksicht auf die künftig erheblich gesenkten Preise noch über dieses Maß hinaus wachsen wird. Einmal wird die Verringerung der Arbeitslosigkeit sich günstig auf den Bierabsatz auswirken. Es kann darüber hinaus damit gerechnet werden, daß sich Teile der Verbraucherschaft, die heute ihren Bedarf an alkoholischen Getränken in Form des Branntweins decken, sich wieder dem Bier zuwenden, so bald ein wieder friedensmäßiges, gutes Bier zu erträglichen Preisen angeboten wird. Es erscheint auch nicht abwegig, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich neue Verbraucherschichten dem Bier zuwenden, die es heute wegen der erhöhten Preise ablehnen. Schätzt man diesen zusätzlichen Verbrauch je Kopf der Bevölkerung vorsichtig auf etwa 7 l im Jahr, so ergäbe sich ein Jahresdurchschnittskopfverbrauch von 40 l. Diese Kopfverbrauchsmenge würde zu einer Jahresausstoßmenge von 18 Millionen hl Bier führen. Sie würde ein Aufkommen nach den vorgeschlagenen Steuersätzen von 243 Millionen DM ergeben. Der Ausfall an Aufkommen würde sich danach auf 57 Millionen DM verringern.

Ein Ausfall an Biersteuer in mindestens diesem Ausmaß wird zunächst hingenommen werden müssen. Er wird durch andere Vorteile aufgewogen. So ist darauf hinzuweisen, daß die mit Sicherheit zu erwartende Belebung des Bierabsatzes eine bessere Kapazitätsausnutzung der Brauereien, die heute in Anbetracht der Absatzschrumpfung schwer kämpfen müssen, bewirken wird. Dies ermöglicht ihnen neben einer zusätzlichen Einstellung von Arbeitskräften, die den Arbeitsmarkt und die Fürsorgestellen entlasten, eine günstigere, wirtschaftliche Arbeitsweise. Dadurch wird auf längere Sicht eine weitere Preissenkung ermöglicht werden können, die zu einer gesteigerten Absatzbelebung führen kann. Die Einnahmen der öffentlichen Hand aus Einkommen-, Gewerbe-, Lohn- und Umsatzsteuer werden steigen, und zwar auch beim Schankge-

werbe, bei dem der wachsende Bierabsatz sich ebenfalls bemerkbar machen wird. Ein gesteigerter Bierverbrauch führt nach allgemeiner Erfahrung insbesondere auf dem flachen Lande zu einem Nachlassen des Milchverbrauchs bei der ländlichen Bevölkerung und macht Milch für die Buttergewinnung frei.

Durch die so ersparten Fetteinfuhren werden Devisen für andere Zwecke verfügbar.

Wenn es auch nicht möglich ist, alle diese als Nebenfolgen der Biersteuersenkung auftretenden Vorteile ziffernmäßig zu erfassen, so darf ihr allgemeiner volkswirtschaftlicher und finanzieller Wert doch nicht unterschätzt werden.

Befürchtungen, daß einer Ausweitung des Bierkonsums von der Rohstoffseite her Hindernisse im Wege stehen könnten, sind durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einer ausdrücklichen Erklärung beseitigt worden.

Aus allen diesen Überlegungen wird trotz des erwarteten Ausfalls an Biersteuer in Höhe von etwa 57 Millionen DM die im vorgelegten Entwurf vorgesehene Steuersenkung vorgeschlagen. Die Länder haben sich in den bisherigen Verhandlungen daher auch einverstanden erklärt.

Es ist noch auf besonderen Antrag des deutschen Brauerbundes geprüft worden, ob auf die im Zeitpunkt der Steuersenkung zu den bisherigen höheren Sätzen versteuerten, an den Verbraucher noch nicht abgesetzten Biervorräte eine Steuervergütung gewährt werden soll. Der Entwurf empfiehlt eine solche Vergütung nicht. Sie könnte nur auf Grund einer Bestandsaufnahme durchgeführt werden, die einen unverhältnismäßigen Aufwand an Verwaltungsarbeit erfordern würde. Im übrigen wird allen Beteiligten der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Steuersätze so rechtzeitig bekannt werden, daß es ihnen möglich sein wird, die hochversteuerten Bestände im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Steuersätze in so geringen Grenzen zu halten, daß ihnen im Rahmen des allgemeinen kaufmännischen Risikos die Übernahme dieses Mehraufwandes zugemutet werden kann.

Die Brauereien, die Bier in das Ausland ausführen, haben beantragt, die ausgeführten Biermengen bei der Anwendung der Steuerstaffel unberücksichtigt zu lassen, weil die durch die Einbeziehung der ausgeführten Biermengen in die Staffel bewirkte Mehrbelastung den Export durch Verteuerung hemme. Der Entwurf folgt diesem Antrag nicht, da die geringfügige Mehrbelastung nicht das Exportbier, sondern nur das im Inland versteuert abgesetzte Bier belastet. Die Staffelung will die Brauereien mit höherem Ausstoß zu Gunsten der mit geringerem Ausstoß arbeitenden Brauereien treffen, da die höhere Produktion im allgemeinen eine rationellere Arbeitsweise ermöglicht. Dabei ist es gleichgültig, ob das Bier ausgeführt oder im Inland abgesetzt wird.

Endlich ist auch noch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht den Inhabern von Privatbrauereien, soweit sie im Betriebe selbst mitarbeiten und in die Handwerksrolle eingetragen sind, ebenso wie den Angestellten und Arbeitern steuerfreier Haustrunk zuzubilligen sei. Der Entwurf lehnt die Einbeziehung dieser Personen in den Kreis der Berechtigten auf steuerfreien Haustrunk ab. Diese Forderung auf den sogenannten Inhaberhaustrunk ist in den vergangenen Jahrzehnten bei jeder Biersteuernovelle wieder erhoben worden. In den Regierungsvorlagen ist die Forderung jeweils abge-

lehnt worden, weil ihre Erfüllung zu erheblichen Steuerausfällen führen würde, da die große Zahl der Hausbrauer dadurch praktisch steuerfrei werden würde. Seit 1930 ist die Steuerfreiheit für den Inhaberhaustrunk beseitigt worden. Es kann kein zwingender Grund gefunden werden, die Steuerfreiheit wieder einzuführen. Sie würde auf keinen Fall eine Belebung des Absatzes zur Folge haben.

Da die Einnahmen aus der Biersteuer den Ländern zufließen, sind die Finanzminister der Länder zu allen Bestimmungen des Entwurfs gehört worden. Die Wünsche der Länder sind dabei voll berücksichtigt worden.

II. Im besonderen

Zu § 1a

Der Steuersatz ist auf das Vollbier abgestellt worden. Die Staffelsätze sind aus der bisherigen Regelung unverändert übernommen worden, da sie sich bewährt haben. Das Gefälle innerhalb der Staffel ist in der Höhe von 3.— DM für Vollbier in den bisher geltenden Abständen übernommen worden. Die kleineren und mittleren Brauereien haben eine Erhöhung des Gefälles auf 5.— DM erbeten. Dem ist der Entwurf nicht gefolgt, da der gewollte ausgleichende Zweck der Staffelung durch das vorgesehene Gefälle schon erreicht wird.

Die Steuersätze für Einfachbier mit einem Stammwürzegehalt von 2 bis 5,5 v. H., für Schankbier mit einem Stammwürzegehalt von 7 bis 8 v. H. und für Starkbier mit einem Stammwürzegehalt von 16 v. H. und mehr sind auf den Steuersatz für Vollbier mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 14 v. H. bezogen worden und berücksichtigen in ihrer Höhe die Stammwürzewerte. Die Stammwürzegrenzen sind mit dem Braugewerbe und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt worden.

Für Farbebier ist der Steuersatz auf den höchsten Satz für Starkbier festgesetzt worden. Die gesetzliche Regelung erschien notwendig, da die Festsetzung in der Farbebierordnung nicht ausreichend ist. In der Regel wird der Farbebiersteuersatz nicht erhoben, da die Steuerschuld für Farbebier bei ordnungsmäßiger Versendung mit der Aufnahme des Biers in die Brauerei des Empfängers wegfällt.

Eine Steuerbegünstigung für Hausbrauer, die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 28 beseitigt worden war, wird mit dem Entwurf wieder eingeführt. Besondere Bedeutung haben die Hausbrauer nur im Lande Bayern. Die Regelung entspricht deshalb den Wünschen Bayerns. Gegenüber der früheren Regelung tritt insofern eine Einschränkung ein, als die Steuervergünstigung nur solchen Hausbrauern gewährt wird, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind. Damit werden alle die früheren Hausbrauer, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen, von der Steuervergünstigung ausgenommen. Die Menge des steuerbegünstigt zu behandelnden Biers wird für Betriebe bis 10 ha Grundbesitz auf die frühere Höhe von 10 hl beschränkt, für Betriebe mit mehr als 10 ha Grundbesitz wird die steuerbegünstigte Menge auf 15 hl heraufgesetzt. Diese Mehrmenge ist deshalb zugestanden worden, weil die größeren Betriebe mit einem größeren Kreis von versorgungsberechtigten Mitarbeitern rechnen müssen.

Nach der derzeitig bis zum 30. Juni 1950 geltenden brauwirtschaftlichen Anordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist die Menge des im Hausbrau hergestellten Bieres allgemein auf 10 hl festgesetzt worden. Die Erhöhung

dieser Menge auf 15 hl für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 10 ha Grundfläche durch das Ernährungsministerium wird aber grundsätzlichen Bedenken nicht begegnen, so daß die steuerlichen und brauwirtschaftlichen Anordnungen ohne Schwierigkeit einander angeglichen werden können.

Eine weitere Einschränkung gegenüber dem früheren Zustand liegt darin, daß nur Bier bis zu 12 v. H. Stammwürzegehalt die steuerliche Vergünstigung genießt. Diese Einschränkung erscheint tragbar, weil in der Hauptsache in der Landwirtschaft nur leichte Biere getrunken werden.

Im übrigen werden die früheren Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung wieder eingeführt. Das begünstigte Bier muß aus selbstgewonnener Gerste hergestellt werden. Der begünstigte Hausbrauer muß bereits vor dem 1. April 1930 in Betrieb gewesen sein. Hierdurch soll insbesondere ein Anwachsen der begünstigten Betriebe vermieden werden. Der Begünstigte darf gewerbsmäßig fremdes Bier nicht abgeben oder abgeben lassen. Wird die Erzeugungsgrenze überschritten oder steuerbegünstigtes Bier an hauslaltsfremde Personen gegen Entgelt abgegeben, so erlischt die Vergünstigung mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Der Steuersatz für das begünstigte Bier ermäßigt sich um 40 v. H. des normalen Steuersatzes, er beträgt also für Vollbier, das allerdings nicht mehr als 12 v. H. Stammwürzegehalt haben darf, 7.20 DM / hl.

Die frühere, durch Kontrollratsgesetz Nr. 28 beseitigte steuerliche Begünstigung um 0,50 DM / hl für Brauereien, die nicht mehr als 1000 hl Bier im Laufe eines Rechnungsjahres herstellen, führt der Entwurf nicht wieder ein. Diese Vergünstigung kann dadurch als abgegolten angesehen werden, daß das Gefälle in der Steuerstaffel gegenüber dem früheren Ausmaß um 0,50 DM/hl erweitert worden ist.

Zu § 1b

Die vorgeschlagene Fassung bedeutet eine Vereinfachung gegenüber der bisherigen Fassung. Der Steuersatz für eingeführtes Bier wird künftig im Falle einer Änderung der Biersteuersätze automatisch den neuen Steuersätzen angepaßt. Nach der früheren Fassung war jeweils eine Neufestsetzung erforderlich.

Zu § 1c

Es entspricht der Grundabsicht des Verbrauchsteuerrechts, die Steuer zu dem Zeitpunkt zu erheben, in dem der als Steuerschuldner in Anspruch genommene Pflichtige den Steuerbetrag auf seinen Abnehmer abgewälzt hat. Erhebungen haben ergeben, daß nach den üblichen Zahlungsgewohnheiten beim Bierabsatz dies etwa am 15. des zweiten Monats der Fall ist, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Der bisherige Fälligkeitszeitpunkt ist deshalb entsprechend hinausgeschoben worden.

Zu § 1d

Die Änderung ergibt sich zwangsläufig durch die Wiedereinführung der neuen Bierarten.

Zu § 1e

Die Änderung und Ergänzung in dieser Vorschrift ergeben sich zwangsläufig durch die Wiedereinführung neuer Bierarten und die

Neuregelung der Stammwürzegrenzen. § 10 Absatz 2 wird im wesentlichen wieder in der alten Vorkriegsfassung hergestellt. § 10 Absatz 3 erhält die erforderliche Neufassung in Anbetracht der geänderten Stammwürzegrenzen. Im übrigen ändert der Entwurf an dem bestehenden grundsätzlichen Rechtszustand nichts.

Zu § 1f

Durch die vorgeschlagene Fassung des § 16 wird der Wortlaut wiederhergestellt, wie er vor seiner Änderung im letzten Monat vor dem Zusammenbruch im Jahre 1945 war. Die damalige aus kriegsbedingten Vereinfachungsgründen geschaffene Änderung, die die Abfindung auf Brauereien mit einer Herstellung bis 1000 hl ausdehnte und die Abfindung zwangsläufig vorschrieb, hat sich nicht bewährt. Sie ist praktisch kaum angewendet worden. Es entsprach dem allgemeinen Wunsch des Braugewerbes und der Länder, die alte Fassung wieder herzustellen. Die Fälligkeitsfrist für die Steuerschuld im Falle der Abfindung ist entsprechend der Frist bei nichtabgefundenen Brauereien verlängert worden.

Zu § 1g

Die Neufassung bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung eine Vereinfachung. Sie stellt für die Besteuerung auf die gleichen Stammwürzegrenzen wie beim Bier ab, ermäßigt indessen wie bisher den Steuersatz auf 75 v. H. des höchsten Steuersatzes für Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt. Vorschriften, die das Inverkehrbringen von bierähnlichen Getränken mit höherem Stammwürzegehalt verbieten, sind bei der geringen Bedeutung, die den bierähnlichen Getränken nach der Besserung der Bierqualität zukommt, nicht mehr notwendig.

Zu § 2

Das Gesetz soll erst am 14. Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, um den Wirten und Bierhändlern die Möglichkeit zu geben, ihre noch nach den alten höheren Sätzen versteuerten Bestände vorher abzustoßen, da die Gewährung einer Steuervergütung nicht vorgesehen ist.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

Bonn, den 25. Mai 1950

An den
Herrn Bundeskanzler

Unter Bezugnahme auf das Schreiben - BK 1377/50 - vom 10. Mai 1950 beehre ich mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner Sitzung am 25. Mai 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes

die nachstehende Änderung vorzuschlagen:

§ 1 wird unter Buchstabe e) dahin ergänzt, daß § 10 Absatz 3 den folgenden Schlußsatz erhält:

„Die gleichen Steuersätze gelten für Bier der im Satz 1 bezeichneten Arten, das vorschriftswidrig in den Verkehr gebracht wird."

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Arnold